

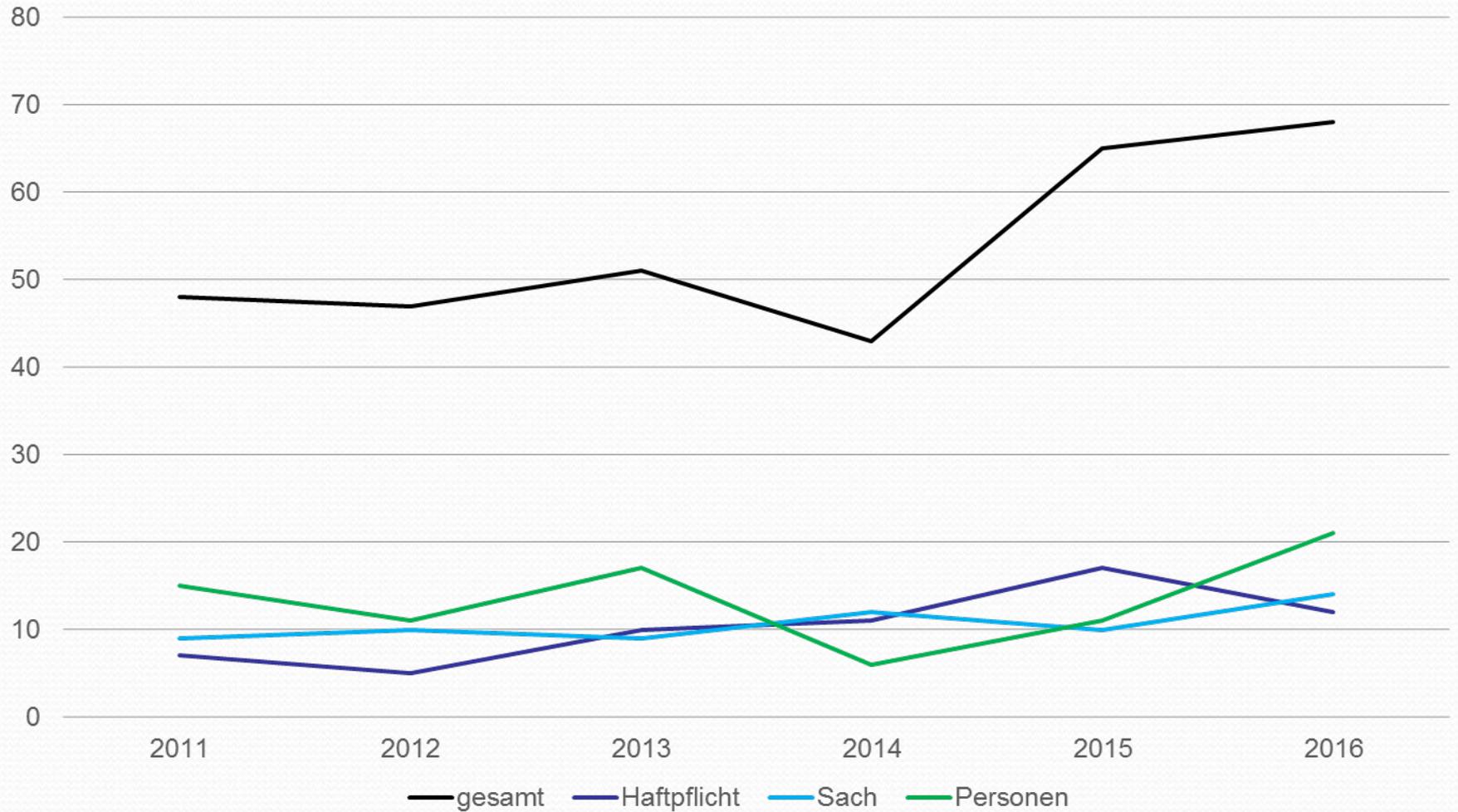
Neues vom OGH

**Versicherungsrechtliche
Entscheidungen 2016**

**Dr. Ilse Huber
Dr. Wolfgang Reisinger**

Velden, 8./9. Juni 2017

Anzahl Deckungsprozesse OGH



Deckungsablehnung – warum?

- Schaden nicht gedeckt
 - falscher Versicherungsvertrag
 - falsche Vorstellungen des Kunden
- Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflicht
- Ausschlüsse
- Obliegenheitsverletzungen / Gefahrerhöhung
- grobe Fahrlässigkeit
- Versicherungsbetrug
- Meinungsverschiedenheiten über die Höhe

Deckungsprozesse - Ursachen

- Marktdurchdringung mit Rechtsschutzversicherungen
- verdichtetes Rechtsempfinden
- fehlende Kompromissbereitschaft beider Seiten
- Ahnungslosigkeit des Schadenreferenten
- Ahnungslosigkeit des Rechtsanwalts

In welchen Sparten wird gern prozessiert?

→ Einbruch

- Versicherungsfall nicht immer nachweisbar
- leichtsinnige Kunden (zB gekippte Fenster)
- hoher Betrugsanteil (vor allem bezüglich Schadenhöhe)

→ Sturm

- Schaden wird zur Sanierung verwendet
- Verletzung von Sicherheitsvorschriften (zB zur Instandhaltung)
- wenig Verständnis für Deckungsbeschreibungen (zB bei Hagel)
- NatKat-Deckungen oft unklar formuliert

→ Leitungswasser

- Schaden wird zur Sanierung verwendet
- Sicherheitsvorschriften oft unbekannt (zB 72-Stunden-Klausel)

... und in welchen nicht

→ **Kfz-Haftpflicht**

- meist Regresse wegen Obliegenheitsverletzungen
- hohes Unrechtsbewusstsein der Kunden

→ **Allgemeine Haftpflicht**

- sehr komplizierte Sparte
- Leistungsklage nicht möglich
- oft Pflichtversicherung
- allenfalls wegen Ausschlüssen

→ **Exotensparten** (Transport, technische Versicherungen etc)

- große Sachkenntnis der VN
- meist Maklergeschäft
- gute Kundenbeziehung
- hohe Vergleichsbereitschaft beider Seiten

Wie vermeidet man sinnlose Deckungsprozesse?

- Abschluss des richtigen Versicherungsvertrages
- Beratung durch fachkundigen Makler oder Rechtsanwalt
- in Zweifelsfällen kein Justamentstandpunkt, sondern Vergleich
- bei Deckungsablehnungen Vier-Augen-Prinzip
- bei Vorliegen der Klage: Überprüfung durch neutrale Stelle
- auch im Prozess kann ein Vergleichsversuch noch sinnvoll sein
- Differenzen nur über die Höhe: SV-Verfahren verlangen

Inhalt

- Allgemeines Versicherungsrecht Folie 9
- Vermögensversicherung
 - Allgemeine Haftpflichtversicherung Folie 22
 - Rechtsschutzversicherung Folie 37
- Sachversicherung Folie 48
- Unfallversicherung Folie 55

Vorvertragliche Anzeigepflicht

§ 16 Abs 1 VersVG:

- Der VN hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.
- Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag ... abzuschließen, einen Einfluss auszuüben.
- Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Beweislastverteilung

Versicherer → Verletzung der Anzeigepflicht

VN → mangelndes Verschulden
→ mangelnde Kausalität

Ident mit vorbeugenden vertraglichen Obliegenheiten
(Anzeigepflicht = gesetzliche Obliegenheit)

OGH 7 Ob 108/16g vom 6.7.2016

- Problem: vorvertragliche Anzeigepflicht in der BU-Versicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN (ein Drucker) verdiente in den Jahren 2007-2010 netto jeweils etwa 50.000 Euro jährlich
 - Im Antragsformular werden die Einkünfte im Schnitt mit 37.000 Euro angegeben
 - 2011 muss der VN gesundheitsbedingt den Arbeitsplatz wechseln und verdient nur mehr 26.000 Euro
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 108/16g vom 6.7.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der VN habe aufgrund unrichtiger Angaben zu seinem Jahresnettoeinkommen die gesetzliche Obliegenheit des § 16 VersVG verletzt.
- Lösung:
 - Der VN könne sich nicht mit Erfolg auf das Fehlen der Erheblichkeit der von ihm falsch angegebenen Einkommenshöhe für die Risikoprüfung des Versicherers bei Vertragsabschluss berufen.

OGH 7 Ob 50/16b vom 27.4.2016

- Problem: vorvertragliche Anzeigepflicht in der Lebensversicherung
- Sachverhalt:
 - Am 1.5.2010 schließt der VN eine Lebensversicherung ab und führt im Antrag „Depression“ an
 - Andere Umstände verschweigt er (12 stationäre Aufenthalte, Alkoholismus, Medikamentenabhängigkeit)
 - Am 4.2.2011 begeht er Selbstmord
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 50/16b vom 27.4.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der VN habe die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt.
- Lösung:
 - Allein aus der verharmlosenden Angabe „Depression“ könne der Versicherer nicht auf eine derart schwere Selbstmordgefährdung schließen.

OGH 7 Ob 209/16k vom 25.1.2017

- Problem: vorvertragliche Anzeigepflicht in der Krankenversicherung
- Sachverhalt:
 - Beim 2-jährigen Sohn des VN kommt es zur Verdachtsdiagnose einer Hodenerkrankung
 - Weitere Beobachtung und neuerliche Kontrolle werden empfohlen
 - Der VN schließt eine Krankenversicherung ab und verneint die Fragen nach Vorerkrankungen
 - Danach wird eine operative Sanierung vorgenommen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 209/16k vom 25.1.2017

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der VN habe die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt.
- Lösung:
 - Beschwerden und Schmerzen seien bei entsprechender Frage auch dann anzeigepflichtig, wenn sie noch nicht eindeutig einer Krankheit zugeordnet werden. Auch ohne das Vorliegen einer ärztlichen Diagnose müsse der Antragsteller Symptome, wegen der er sich in ärztliche Behandlung begeben hat, angeben.

Arglist

- **§ 22 VersVG:** „Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.“
- Arglist \neq Schädigungsvorsatz („Erschleichen einer Versicherung“)
- Vertrag wird rückwirkend („ex tunc“) aufgelöst
- Versicherer muss Prämien zurückzahlen
- Für Leistungsfreiheit keine Kausalität erforderlich
- Wichtig bei Vereinbarung einer Anerkennungsklausel

OGH 7 Ob 54/16s vom 27.4.2016

- Problem: Anfechtung wegen Arglist in der Lebensversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN befindet sich seit 1994 wegen einer Psychose immer wieder in medizinischer Behandlung, seit 1997 hat er Selbstmordgedanken
 - Auch rund um den Abschluss der Lebensversicherung im Jahr 2009 hält die medizinische Problematik an
 - 2014 begeht der VN Selbstmord
 - Der Versicherer ficht den Vertrag wegen Arglist an

OGH 7 Ob 54/16s vom 27.4.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der VN habe sowohl seine ambulanten als auch stationären Aufenthalte als auch seine psychischen Probleme arglistig verschwiegen.
- Lösung:
 - Arglist ist bewusste Täuschung und immer dann anzunehmen, wenn der Vertragspartner durch vorsätzliche Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen in Irrtum geführt und dadurch zum Abschluss des angestrebten Vertrags veranlasst wurde.

OGH 7 Ob 34/16z vom 6.7.2016

- Problem: Anfechtung wegen Arglist in der Feuerversicherung
- Sachverhalt:
 - VN schließt eine Landwirtschaftsversicherung ab
 - Im Wirtschaftsgebäude befindet sich eine von einem Dritten betriebene Tischlerei, die keine Betriebsgenehmigung hat
 - Das Wirtschaftsgebäude wird durch einen Brand vernichtet
 - Der Versicherer wendet Arglist ein

OGH 7 Ob 34/16z vom 6.7.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Die Information über den Tischlereibetrieb habe der VN vorsätzlich zurückgehalten, weil ihm bewusst gewesen sei, dass eine Versicherung sonst nicht möglich gewesen wäre.
- Lösung:
 - Entscheidend sei nicht, was der VN wissen musste, sondern was er tatsächlich gewusst hat. Die vom Erstgericht dazu getroffenen Feststellungen genügen zur Beurteilung einer beim VN vorgelegenen Arglist jedoch nicht.

OGH 7 Ob 165/16i vom 25.1.2017

- Problem: Doppelversicherung in der Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Ein Krankenhaus ist beim Versicherer A versichert, mitversichert sind die angestellten Ärzte
 - Ein angestellter Arzt ist auch bei der Versicherung B versichert
 - Der Arzt begeht einen Kunstfehler
 - Der Versicherer A entschädigt und verlangt 50% vom Versicherer B
 - Der Versicherer B lehnt eine Leistung ab

OGH 7 Ob 165/16i vom 25.1.2017

- Argument des beklagten Versicherers B:
 - Eine Doppelversicherung könne höchstens in jenem Schadensausmaß gegeben sein, das vom behandelnden Arzt persönlich zu vertreten wäre, sodass das Dienstnehmerhaftungsprivileg anzuwenden sei.
- Lösung:
 - Der konkreten schadenersatzrechtlichen Beurteilung und damit der konkreten Belastung eines Versicherers gegenüber dem anderen komme keine Bedeutung zu, weil sie weder mit dem versicherten Interesse noch mit der versicherten Gefahr zu tun hat und so vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

Gefahr des täglichen Lebens

- Abschnitt B Punkt 16 EHVB (Privathaftpflicht):
„Die Versicherung erstreckt sich ... auf Schadenersatzverpflichtungen des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens ...“
- Deckung für Rechtswidrigkeiten und Sorglosigkeiten, nicht jedoch für ungewöhnliche Gefahren („Jux und Tollerei“)
- Keine Deckung für Aktionen aus Lust am Zerstören oder am Verletzen von Personen
- Großzügigerer Maßstab bei Kindern

OGH 7 Ob 189/16v vom 13.10.2016

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
 - VN ist im Zustand der vollen Berausung gemäß § 287 StGB
 - Er versetzt einer Frau zwei Faustschläge und verletzt sie schwer
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 189/16v vom 13.10.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Das Verhalten des VN könne nicht unter die Gefahren des täglichen Lebens subsumiert werden.
- Lösung:
 - Ein Durchschnittsmensch gerate – auch wenn er erheblich alkoholisiert ist – nicht in die Situation, dass er als Aktivbeteiligter eine schwere Körperverletzung begeht.

OGH 7 Ob 192/16k vom 25.1.2017

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
 - VN fährt mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Motorrad auf einer Rennstrecke
 - Er verschuldet einen Unfall und wird auf Schadenersatz in Anspruch genommen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 192/16k vom 25.1.2017

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Die Teilnahme an einem Motorradrennen auf einer Rennstrecke zähle nicht mehr zur gewöhnlichen Sportausübung und sei daher keine Gefahr des täglichen Lebens.
- Lösung:
 - Da vom Versicherungsschutz nur die Jagd ausdrücklich ausgenommen ist, müsse daraus geschlossen werden, dass alle anderen Tätigkeiten, die von einem durchschnittlichen VN als Sport betrachtet werden, vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Gewährleistungsausschluss

- Art 7 Abs 1.1 AHVB
- Fällt schon per se nicht unter Versicherungsschutz, weil kein Schadenersatzanspruch („unechter Ausschluss“)
- Gedeckt sind aber Mangelfolgeschäden, dh die mangelhafte Leistung verursacht einen Personen-, Sach- oder daraus abgeleiteten Vermögensschaden
- Reine Vermögensschäden sind gegen Mehrprämie versicherbar

OGH 7 Ob 190/16s vom 25.1.2017

- Problem: Ausschlüsse in Betriebshaftpflicht
- Sachverhalt:
 - Der VN führt eine vereinbarte Wärmedämmung nicht aus
 - Die Mieterin nimmt eine eigene Installation der Wärmedämmung vor
 - Aufgrund der fehlenden Wärmedämmung kommt es zu einem Wassereintritt
 - Der VN wird auf Gewährleistung und Schadenersatz geklagt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 190/16s vom 25.1.2017

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Bei der Ersatzvornahme durch die Mieterin handle es sich um ein nicht gedecktes Erfüllungssurrogat.
- Lösung:
 - Ausgeschlossen seien jene Kosten, die ausschließlich der Verbesserung der bedungenen Werkleistung dienen. Hat die mangelhafte Werkleistung des VN hingegen bereits Folgeschäden an anderen Sachen angerichtet, dann seien diese Schäden gedeckt.

Vorsatzausschluss

- Dem Vorsatz gleichgestellt:
 - Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet, jedoch in Kauf genommen
 - Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Waren oder Arbeiten
- Vorsatz erstreckt sich bereits auf Zuwiderhandeln, nicht auch unbedingt auf die Schadensfolgen (Abweichung zu § 152 VersVG)

OGH 7 Ob 124/16k vom 28.9.2016

- Problem: Ausschlüsse in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Ein Arbeiter der VN hebt eine Künette mit 3 Meter Tiefe aus
 - Er weiß, dass Künetten ab einer Tiefe von 1,25 Meter gepölzt werden müssen, verzichtet aber bewusst auf die Pölung
 - Ein anderer Arbeiter wird verschüttet und stirbt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 124/16k vom 28.9.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Dem Vorsatz werde gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde. Weiters werde dem Vorsatz gleichgehalten die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von geleisteten Arbeiten.
- Lösung:
 - Die Mangelhaftigkeit der Arbeit führte auch zum Schadenseintritt und zur Geltendmachung von Ersatzforderungen. Damit seien alle Tatbestandsmerkmale des Risikoausschlusses verwirklicht.

OGH 7 Ob 136/16z vom 28.9.2016

- Problem: Ausschlüsse in Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN (ein Versicherungsmakler) bekommt von einem Kunden den Auftrag, diverse Versicherungsverträge zu kündigen
 - Der VN widerruft die Kündigungen
 - Der Kunde macht Schadenersatz geltend
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 136/16z vom 28.9.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Versicherungsschutz beziehe sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
- Lösung:
 - Aus den Feststellungen des Erstgerichtes ergebe sich zwanglos, dass der Vorstand der VN vom Kündigungsauftrag des Kunden zum Zeitpunkt des Widerrufs positive Kenntnis hatte.

Rechtsschutzversicherung

- ▶ Geregelt in den §§ 158j – 158p VersVG
- ▶ Kodifiziert erst mit VersVG-Novelle 1995
- ▶ In klassischer Form zur Durchsetzung von Forderungen (vor allem im Schadenersatzrechtsschutz)
- ▶ In Spezialsparten auch Abwehr von Forderungen
 - Vertragsrechtsschutz
 - Arbeitsgerichtsrechtsschutz
 - Familienrechtsschutz
 - Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

OGH 7 Ob 127/16a vom 28.9.2016

- Problem: Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- Sachverhalt:
 - Die VN hat angeblich eine Wohnung ihres Bruders seit 2010 titellos verwendet
 - Seit 20.9.2013 besteht eine Rechtsschutzversicherung
 - Der Bruder der VN begehrt mit Klage vom 17.6.2015 die Räumung der Wohnung
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 127/16a vom 28.9.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Versicherungsfall sei vorvertraglich.
- Lösung:
 - Der vorgeworfene Dauerverstoß der titellosen Benützung der Liegenschaft sei jedenfalls vor Beginn des Versicherungsverhältnisses am 20.09.2013 eingetreten.

OGH 7 Ob 161/16a vom 28.9.2016

- Problem: mangelnde Erfolgsaussichten in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN kollidiert mit seinem Kfz mit einer Straßenbahn
 - Die Rechtslage ist strittig
 - Der VN möchte die Wiener Linien klagen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 161/16a vom 28.9.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Den VN treffe am Verkehrsunfall das Alleinverschulden, für den von ihm beabsichtigten Prozess bestehe erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg.
- Lösung:
 - Hänge der Ausgang im zu deckenden Prozess bei Fehlen einer klaren Gesetzeslage von einer bisher nicht gelösten Rechtsfrage ab, dann rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass keine oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

OGH 7 Ob 171/16x vom 30.11.2016

- Problem: Prüfung der Erfolgsaussichten
- Sachverhalt:
 - VN tätigt 2007 ein Investment
 - Am 24.5.2011 erkennt er drohende Verluste
 - Er möchte gegen die Investmentgesellschaft vorgehen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 171/16x vom 30.11.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Schadenersatzanspruch gegen die Investmentgesellschaft sei bereits verjährt.
- Lösung:
 - Das Berufungsgericht habe die Rechtsverfolgung gegenüber der Investmentgesellschaft wegen einer angeblichen Fehlberatung im Jahre 2007 im Einklang mit vorliegender Rechtsprechung und daher vertretbar wegen Verjährung als offenbar erfolglos erkannt.

OGH 7 Ob 110/16a vom 31.8.2016

- Problem: Bauherrenausschluss in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Zur Finanzierung eines Einfamilienhauses nehmen die VN einen Fremdwährungskredit auf
 - Da sich der Kredit ungünstig entwickelt, empfiehlt die Bank eine Stop-Loss-Order, was zu einem weiteren Verlust führt
 - Die VN wollen die Bank auf Schadenersatz klagen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 110/16a vom 31.8.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Es bestehe kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Bauvorhabens.
- Lösung:
 - Selbst wenn die Stop-Loss-Order durch gesonderte nachträgliche Vereinbarung erfolgte, so sei doch die ursprüngliche Finanzierung des Eigenheimes über einen Fremdwährungskredit *conditio sine qua non* für das während der Laufzeit auftretende Erfordernis, das gerade einem solchen Kreditverhältnis anhaftende Wechselkursrisiko zu begrenzen. sodass der Risikoausschluss greife.

OGH 7 Ob 112/16w vom 13.10.2016

- Problem: Novation einer Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Ein alter Vertrag lief von 2001 bis 2012
 - Nach einer Konvertierung läuft der neue Vertrag von 2011 bis 2021
 - Ein Versicherungsfall tritt 2010 ein
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 112/16w vom 13.10.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der alte Versicherungsvertrag sei durch Novation geändert worden und dadurch sei die ursprüngliche Deckung aus dem novierten Versicherungsvertrag verloren gegangen.
- Lösung:
 - Nach dem eindeutigen Willen der Parteien sollte das Versicherungsverhältnis jedenfalls nicht beendet, sondern im Gegenteil (bloß aktualisiert) durchgehend weiter bestehen bleiben.

Sachversicherung

- Bereicherungsverbot (§ 55 VersVG)
 - Beidseitig zwingend
 - Abändernde AVB sind nichtig
 - Ausnahme: Neuwertversicherung
- Leistungsfreiheit bei grober Fahrlässigkeit (§ 61 VersVG)
 - Vertraglich abdingbar
- Legalzession (§ 67 VersVG)
- Große Bedingungsvielfalt

OGH 7 Ob 187/16z vom 9.11.2016

- Problem: Absperren der Wasserleitungen
- Sachverhalt:
 - Der insolvente VN erklärt dem Masseverwalter, dass die Wasserleitungen leer sind
 - Über das Absperren des Hauptwasserhahnes wird nicht gesprochen
 - Eine eigene Überprüfung nahm der Masseverwalter nicht vor
 - Es kommt zu einem Wasseraustritt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 187/16z vom 9.11.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Masseverwalter habe die Obliegenheit, die wasserführenden Leitungen abzusperren, falls das Haus länger als 72 Stunden unbewohnt ist, grobfahrlässig verletzt.
- Lösung:
 - Wenn das Berufungsgericht unter den beschriebenen Umständen grobe Fahrlässigkeit annahm, dann liege darin jedenfalls keine als grobe Fehlbeurteilung aufzugreifende Rechtsansicht.

OGH 7 Ob 76/16a vom 25.5.2016

- Problem: Obliegenheiten in der Einbruchversicherung
- Sachverhalt:
 - Das versicherte Reihenhaus ist von allen Personen verlassen
 - Die Haustür ist nur ins Schloss gefallen, aber nicht versperrt
 - In das Haus wird eingebrochen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 76/16a vom 25.5.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Nach den AVB sind die Versicherungsräumlichkeiten zu versperren, wenn sie auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden.
- Lösung:
 - „Versperren“ bedeute schon nach allgemeinem Sprachgebrauch die aktive Betätigung des Schließmechanismus.

OGH 7 Ob 22/16k vom 16.3.2016

- Problem: Deckungsumfang in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
 - Der Fahrer eines LKW vergisst den Kran abzusenken und berührt mit dem Kranarm eine Hochspannungsleitung
 - Durch die Überspannung werden mehrere Teile des LKW beschädigt
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 22/16k vom 16.3.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Eine mechanische Einwirkung könne nicht mit Einwirkungen elektrischer oder chemischer Natur gleichgesetzt werden.
- Lösung:
 - Die Schäden entstanden gerade nicht durch die vom VN behauptete mechanische, sondern erst durch die dadurch ausgelöste elektrische Einwirkung, die zu einem Funkensprühen führte.

Unfallversicherung

- ▶ Kodifiziert in den §§ 179-185 VersVG
- ▶ Meist Summenversicherung
 - Kein Bereicherungsverbot
 - Keine Legalzession
- ▶ Selten Schadenversicherung
 - zB Heilungskosten

OGH 7 Ob 79/16t vom 28.9.2016

- Problem: Plötzlichkeit in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - VN unternimmt eine Hochgebirgstour
 - Das Wetter ist nicht optimal, aber auch nicht ungewöhnlich
 - VN erleidet Erfrierungen an den Großzehen
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 79/16t vom 28.9.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Mangels Plötzlichkeit liege kein versichertes Unfallereignis vor.
- Lösung:
 - Der VN sah zwar die konkreten Witterungs- und Umwelteinflüsse subjektiv nicht voraus, doch musste man objektiv mit ihnen bei einer solchen alpinen Hochtour rechnen. Er könne sich daher objektiv nicht darauf berufen, er sei von den äußeren Verhältnissen unentrinnbar überrascht worden.

OGH 7 Ob 210/16g vom 15.2.2017

- Problem: Auslegung der Gliedertaxe in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - VN erleidet eine Verletzung der rechten Hand
 - Das Handgelenk wird versteift
 - Das Schließen der Faust ist möglich, die Grobkraft der Hand ist herabgesetzt, die Finger sind (mit geringer Kraftausübung) beweglich
 - Nach der Gliedertaxe gilt für die Funktionsunfähigkeit der „Hand im Handgelenk“ eine Invalidität von 60%
 - Der Versicherer möchte nur 30% des Handwerts bezahlen

OGH 7 Ob 210/16g vom 15.2.2017

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Eine Funktionsunfähigkeit der Hand liege nicht vor.
- Lösung:
 - Die Formulierung „Hand im Handgelenk“ sei so zu verstehen, dass es nur auf die volle oder teilweise Funktionsunfähigkeit im Gelenk selbst ankomme und nicht auf die Funktionsunfähigkeit der Hand insgesamt.

OGH 7 Ob 213/16y vom 25.1.2017

- Problem: Versicherungsfall in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - VN trifft beim Hallenfußball nicht den Fußball, sondern die Sprossenwand
 - Er verletzt sich an der Großzehe relativ leicht
 - Nach einer Wundinfektion muss ihm das Bein amputiert werden
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 213/16y vom 25.1.2017

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der Versicherungsfall „Unfall“ liege nicht vor.
- Lösung:
 - Ein Unfall liege auch bei einem Ereignis vor, das vom Versicherten bewusst und gewollt begonnen und beherrscht wurde, sich dieser Beherrschung aber durch einen unerwarteten Ablauf entzogen und dann schädigend auf den Versicherten eingewirkt hat.

OGH 7 Ob 47/16m vom 6.4.2016

- Problem: Neubemessung der Invalidität in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Am 21.5.2011 erleidet der VN einen Unfall
 - Der Versicherer erbringt Leistung auf Basis von 15% Invalidität
 - Der Invaliditätsgrad kann bis 4 Jahre nach dem Unfall neu bemessen werden
 - Am 20.5.2015 beantragt der VN eine Neubemessung
 - Der Versicherer lehnt die Neubemessung ab

OGH 7 Ob 47/16m vom 6.4.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Die 4-Jahres-Frist sei bereits abgelaufen.
- Lösung:
 - Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge könne nicht innerhalb eines Tages eine ärztliche Untersuchung stattfinden, daher sei die Antragstellung am Vortag des Ablaufs der 4-jährigen Frist verspätet.

OGH 7 Ob 78/16w vom 25.5.2016

- Problem: Alkoholausschluss in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN betritt schwer betrunken ein Lokal
 - Er beginnt eine Rauferei mit zwei Brüdern
 - Bei der „Flucht“ wird er von einem der Brüder gegen eine Wand gestoßen und verletzt sich schwer
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 78/16w vom 25.5.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Es seien Unfälle ausgeschlossen, die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen oder physischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet.
- Lösung:
 - War eine starke Alkoholisierung zumindest mitursächlich für einen Unfall, sei damit der Risikoausschluss verwirklicht.

OGH 7 Ob 191/16p vom 9.11.2016

- Problem: Ausschlüsse in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN stürzt beim Klettern in einer Kletterhalle ab
 - Er zieht sich dabei schwere Verletzungen zu
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 191/16p vom 9.11.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Ausgeschlossen seien Unfälle beim Bergsteigen ab Schwierigkeitsgrad 5, Freeclimbing, Wettkämpfe im Mountainbikedownhill und Teilnahme an Expeditionen.
- Lösung:
 - Das Freiklettern in der Halle unterscheide sich – was die Gefährlichkeit anlangt – wesentlich vom Freiklettern in der freien Natur. Der Begriff „Freeclimbing“ umfasse nach dem Verständnis des durchschnittlichen VN nicht das Klettern in einer Kletterhalle.

OGH 7 Ob 120/16x vom 31.8.2016

- Problem: Luftfahrtausschluss in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN landet beim Paragleiten in einer 40 Meter hohen Tanne
 - Er versucht hinunter zu klettern
 - Weil die Tanne auf den letzten 5 Metern keine Äste hat, stürzt er ab und verletzt sich
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab

OGH 7 Ob 120/16x vom 31.8.2016

- Argument des beklagten Versicherers:
 - Der VN sei als Luftfahrzeugführer eines Paragleiters auf dem Gipfel der Tanne gelandet; der beim Herunterklettern bzw. Abstürzen erlittene Unfall sei als untrennbares, durch die Notlandung eingeleitetes Gesamt-ereignis zu werten.
- Lösung:
 - Der Flug und damit die Funktion eines Luftfahrzeugführers könne erst dann als beendet angesehen werden, wenn das Luftfahrzeug so verlassen worden ist, dass auch die unmittelbar mit dem Luftverkehr verbundenen Gefahren beendet sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!